

6549/97

LIMITE

PUBLIC 3

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
FEBRUAR 1997

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Februar 1997 vom Rat endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die der Rat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen beschlossen hat.

ANLAGE I

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - FEBRUAR 1997 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1987. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 17. Februar 1997			
Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken	5307/97 + COR 1 (i) + COR 2 (p) + COR 3 (es) + COR 4 (p)	15/97, 16/97, 17/97, 18/97, 19/97, 20/97, 21/97, 22/97, 23/97, 24/97, 25/97, 26/97	Enthaltung von D
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken beizubehalten	12759/96		
Richtlinie (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über Systeme für die Entschädigung der Anleger [00/0471 (COD)]	PE-CONS 3602/97		gegen die Stimme von D
1988. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 17. Februar 1997)			
Verordnungen des Rates			
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung	5724/97 + COR 1 (fi)		
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 ZUM Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände	5727/97 + COR 1 (fi)		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - FEBRUAR 1997 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1989. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 24. Februar 1997 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen	5258/97		

ERKLÄRUNG 15/97

Erklärung der Kommission

Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, einen Kommissionsbeschluß anzunehmen, um die vorgeschlagene Verordnung im Rahmen der internen Organisation der Kommission durchzuführen und insbesondere die Rolle von Eurostat als Gemeinschaftsdienststelle entsprechend der Umsetzung der Grundsätze des Artikels 10 zu definieren.

ERKLÄRUNG 16/97

Erklärung zu Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1

Der Rat erklärt, daß das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Währungsinstitut (gegebenenfalls die Europäische Zentralbank) soweit irgend möglich zu der Vorlage der Kommission über die Aufstellung des Statistischen Programms der Gemeinschaft gehört werden.

ERKLÄRUNG 17/97

Erklärung zu Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3

Die Kommission erklärt, daß sie beabsichtigt, zum Ende der ersten Hälfte der Programmlaufzeit zusätzlich einen Zwischenbericht über den Stand der Durchführung des Programms zu erstellen.

ERKLÄRUNG 18/97

Erklärung zu Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 4

Die Kommission erklärt, daß andere zu einschlägigen Beiträgen befugte Ausschüsse gegebenenfalls in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gehört werden.

ERKLÄRUNG 19/97

Erklärung zu Artikel 3 Absatz 3

Die Kommission erklärt, daß der Ausschuß für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken in seinem Zuständigkeitsbereich zum Arbeitsprogramm der Kommission für das folgende Jahr gehört wird. Die Kommission berücksichtigt soweit irgend möglich die Bemerkungen des Ausschusses für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken und trifft die ihr am geeignetsten erscheinenden Folgemaßnahmen.

ERKLÄRUNG 20/97

Erklärung zu Artikel 9 Absatz 2

Die Kommission wird die einzelstaatliche Stelle unterrichten, sobald mit der nationalen Zentralbank über eine Absprache beraten wird.

ERKLÄRUNG 21/97

Erklärung zu Artikel 16 Absatz 2

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß bei der Ausarbeitung des Artikels 16 Absatz 2 Einmütigkeit darüber bestand, daß im Bereich der einzelstaatlichen Stellen die Bezugnahme auf die Formulierung "soweit notwendig" Sache der einzelnen Mitgliedstaaten ist und deshalb eine Anwendung des Artikels 20 in dieser Frage ausgeschlossen ist.

ERKLÄRUNG 22/97

Erklärung der deutschen Delegation zur Rechtsgrundlage

Die deutsche Delegation weist darauf hin, daß Bedenken zu Artikel 213 EGV als Rechtsgrundlage zurückgestellt werden.

Deutschland setzt sich im Rahmen der Regierungskonferenz für die Aufnahme einer speziellen Statistikvorschrift in den EG-Vertrag ein, um eine tragfähige Rechtsgrundlage für diesen Bereich zu schaffen, die für die Beschlußfassung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Die Erstellung systematischer Gemeinschaftsstatistiken hat im Zuge der fortschreitenden Integration der Gemeinschaft an Umfang und Bedeutung in einem Maße zugenommen, das weit über eine bloße Auskunftserteilung hinausgeht. Diese Entwicklung erfordert eine spezielle Rechtsvorschrift.

ERKLÄRUNG 23/97

Gemeinsame Erklärung des Vereinigten Königreichs und Deutschlands zu den Artikeln 6 und 8

Die britische und die deutsche Delegation vertreten die Ansicht, daß Artikel 6 (dritter Gedankenstrich) und Artikel 8 (zweiter Satz) im Widerspruch zu den Grundsätzen von Essen stehen, nach denen die Mitgliedstaaten vereinbart haben, für die Kosten der Durchführung von Gemeinschaftspolitiken aufzukommen.

ERKLÄRUNG 24/97

Erklärung zu Artikel 13 Absatz 1

Die italienische Delegation erklärt, daß der Begriff "Dritter" ihrer Auffassung nach mit Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG in Einklang steht.

ERKLÄRUNG 25/97

Erklärung zu Artikel 17

Der Rat und die Kommission nehmen zur Kenntnis, daß bei der Ausarbeitung von Artikel 17 Einvernehmen darüber bestand, daß der Zugang zu personenbezogenen Daten, die eine direkte Identifizierung von Personen ermöglichen, für wissenschaftliche Zwecke nur in Sonderfällen gestattet würde.

ERKLÄRUNG 26/97

Erklärung der portugiesischen Delegation zu Artikel 17 Absatz 1

Die portugiesische Delegation erklärt, daß gemäß den geltenden Rechtsvorschriften ihres Landes nicht nur das Instituto Nacional de Estatística (Nationales Statistisches Institut) als einzelstaatliche Stelle nach Artikel 17 Absatz 1 anzusehen ist, sondern auch der Conselho Superior de Estatística (Oberster Rat für Statistik).
